



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.40 RRB 1926/2133**  
Titel                       **Kirchen.**  
Datum                     28.10.1926  
P.                         767

[p. 767] Mit Zuschrift vom 11. Oktober 1926 übermittelt die Kirchenpflege Grüningen Pläne und Kostenvoranschlag über Bauarbeiten an der dortigen Kirche. Zugleich ersucht sie um einen Staatsbeitrag, da sie wegen der bedrängten finanziellen Lage ihrer Gemeinde die dringend notwendigen Arbeiten nicht ausführen könnte.

Es handelt sich um die Neuerstellung einer Kirchenheizung im Betrage von Fr. 8,000 und um die Abtrennung eines Teiles des Schiffes der dortigen Kirche, das für gottesdienstliche Zwecke nie benutzt werden könne. Der Kostenvoranschlag hiefür belaufe sich auf Fr. 3,200. Die Kirchenpflege bemerkt, daß die dortige Kirche viel zu groß sei und sich eine Abtrennung wenigstens eines Teiles als dringend notwendig erwiesen habe. Der zu erheizende Raum würde kleiner und dadurch eine Kohlen- und Kostenersparnis erzielt werden. Der abgetrennte Kirchenraum wäre den Bedürfnissen der Zuhörerschaft angemessen.

Das vom Kirchenrat am 12. Oktober eingeholte Gutachten der Baudirektion, datiert vom 20. Oktober, spricht sich dahin aus, daß die Vorlage den Bedürfnissen entspreche und zu keinen Bemerkungen Anlaß gebe. Sie könne deshalb die Bauvorlage im Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 11,200 zur Genehmigung empfehlen.

Der Kirchenrat empfiehlt in Zustimmung zu der Vernehmlassung der Baudirektion die Bauvorlage zur Genehmigung.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern,  
beschließt:

- I. Der Vorlage der Kirchenpflege Grüningen über die Erstellung der projektierten Heizung und der Abtrennung eines Teiles des Schiffes in der dortigen Kirche wird im Sinne von § 4 der Verordnung vom 17. Mai 1923 die Genehmigung erteilt.
- II. Betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages wird weitere Beschlußfassung im Sinne der §§ 6 - 9 der genannten Verordnung vorbehalten.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege Grüningen, an den Kirchenrat, sowie an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]